

[ ... ]

***Kommentar – von Dr. Rainer Zitelmann  
Ehrlicher Kaufmann oder Betrüger?***

Immer wieder bricht der Staat sein Wort und verändert rückwirkend die Spielregeln, die er selbst gesetzt hat. Der frühere Bundesverfassungsrichter von Schlabrendorff hat in einem *dissenting vote* zu einer Entscheidung, mit der das Bundesverfassungsgericht über eine nachträgliche, die Versicherten benachteiligende Änderung des Rentenversicherungsrechtes aus dem Jahre 1973 zu entscheiden hatte, postuliert: „Kein ehrbarer Kaufmann könnte so handeln. Nun ist gewiss der Staat kein ehrbarer Kaufmann, aber er täte vielleicht gut daran, sich in seinem Verhalten den ehrbaren Kaufmann zum Vorbild zu nehmen.“

Der Stopp der Anschlussförderung für den Sozialen Wohnungsbau ist ein besonders eklatantes Beispiel dafür, wie der Staat einmal gegebene Zusagen kalt kassiert, nachdem die Bürger zunächst mit Versprechen in ein bestimmtes Investment gelockt wurden.

Leider gibt es viele ähnliche Beispiele, auch in jüngster Zeit: Der Gesetzgeber hat mit Wirkung zum 1. Januar 2009 das Erneuerbare Energie Gesetz in einer Weise geändert, dass sich die wirtschaftliche Kalkulation für Betreiber von Biomasse-Anlagen dramatisch ändert. Im Kern geht es um die Frage, was eine „Anlage“ im Sinne des Gesetzes ist. Je nachdem, wie dieser Begriff definiert wird, ergeben sich erhebliche Auswirkungen für die Höhe der Vergütung, welche der Netzbetreiber für die durch eine Biogas-Anlage erzeugten Strom zu zahlen hat. Die Gesamtvergütung bei einer Biogas-Anlage in Penkun (Mecklenburg-Vorpommern) betrug nach altem Recht im Jahr 27,3 Mio. Euro, nach neuem (rückwirkend geänderten) Recht beträgt sie nur noch 17,7 Mio. Euro. Durch die rückwirkende Gesetzesänderung ist der Fonds von der Insolvenz bedroht. In diesem Fall hat die CDU allerdings versprochen, nach einem Wahlsieg dieses Unrecht wieder zu korrigieren. Man wird die Union an dieses Versprechen erinnern müssen.

Ähnliches hat sich in Berlin ereignet, wo zehntausende Anleger in die Insolvenz getrieben wurden, weil der Rot-rote Senat die einstmals hoch und heilig versprochene Anschlussförderung gekappt hat.

Die Spielregeln, die zum Zeitpunkt einer Investition galten, dürfen nicht im Nachhinein verändert werden. Was würden die Zuschauer und die Spieler bei einem Fußballspiel sagen, wenn der Schiedsrichter mitten im Spiel die Spielregeln ändert und einem Spieler nachträglich die rote Karte für ein Verhalten zeigt, das vorher noch erlaubt war? Man stelle sich vor, der Schiedsrichter würde die Regeln nach 45 Minuten ändern, aber nicht etwa für die zweite Halbzeit, sondern rückwirkend bereits für die 45 Minuten der ersten Halbzeit. Genau dies haben der Berliner Senat und der Gesetzgeber in Bonn und Berlin immer wieder getan. Beispiele dafür sind auch die rückwirkende Änderung von § 23 EStG im März 1999 (es gibt dazu derzeit einen Vorlagebeschluss des BFH, über den das Bundesverfassungsgericht zu entscheiden hat) oder auch die Einführung von § 15 b EStG mit Rückwirkung.

Was den Berliner Fall anlangt, so sollte man genau auf den Verlauf des Prozesses schauen, der am 22. September beginnt. Gut, dass ein kritischer Journalist dieses Thema prominent in der **FTD** aufgegriffen hat. Ich denke, andere Medien werden mit Beginn des Prozesses am 22.9. folgen.

[ ... ]